

eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie den Betrieben der volkseigenen Kombinate wird folgende Richtlinie erlassen:

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Die Betriebskollektivverträge müssen dazu beitragen, eine' den Erfordernissen des Gesamtsystems entsprechende Ordnung der sozialistischen Arbeit im Betrieb zu entwickeln, mit der

- die Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den kollektiven Interessen des Betriebes und den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen für den einzelnen Werktätigen spürbar verwirklicht wird
- das Schöpferturn der Werkstätigen bei der Meisterung der komplizierten Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit im Wettbewerb zur vollen Entfaltung kommt
- Disziplin, Ordnung und Sauberkeit im Betrieb, die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und die mehrschichtige Auslastung hochproduktiver Maschinen und Anlagen gewährleistet werden
- die komplexe sozialistische Automatisierung und Rationalisierung, die Erhöhung des Bildungsniveaus, die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen und die Entwicklung einer hohen sozialistischen Arbeitskultur sowie die Entfaltung eines vielfältigen kulturell-geistigen Lebens im Betrieb als Einheit verwirklicht werden.

2. In den Betriebskollektivverträgen sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und Rahmenkollektivverträge die für den jeweiligen Betrieb zutreffenden spezifischen Regelungen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen zwischen den Direktoren der Betriebe und den Betriebsgewerkschaftsleitungen zu vereinbaren. Dabei sind die territorialen Bedingungen und die in den Verträgen mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben und Einrichtungen festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen der Betriebskollektivverträge tragen den Charakter rechtlicher Verhaltensnormen (Rechte und Pflichten), die für die gesamte Geltungsdauer verbindlich sind.

Regelungen in den Betriebskollektivverträgen, die gegen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge verstoßen, sind rechtswirksam.

3. Terminlich gebundene Einzelmaßnahmen und Verpflichtungen zur Erfüllung der Planaufgaben und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen sowie zur Förderung der Frauen und Jugendlichen sind

— in andere betriebliche Dokumente (z. B. Wettbewerbskonzeptionen und -programme, Konzeptionen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung, Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen, Kaderentwicklungs- und Qualifizierungspläne) bzw.

— in die Frauen- und Jugendförderungspläne, die den Betriebskollektivverträgen als Anlage beigefügt werden,

aufzunehmen.

4. Die Verhaltensnormen in den Betriebskollektivverträgen sind so zu gestalten, daß sie

— das Verantwortungsbewußtsein der staatlichen Leiter für die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Menschenführung fördern und ihre Pflichten zur umfassenden Einbeziehung der Werkstätigen in die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der gesamten Planungs- und Leitungstätigkeit exakt zum Ausdruck bringen

— die Verantwortung der Werkstätigen für das Ganze entwickeln helfen und ihnen bewußt machen, welche Anforderungen an ihr Denken und Handeln, ihr fachliches Wissen und Können und ihr Verhalten im Arbeitsprozeß gestellt werden, um die betrieblichen Aufgaben mit höchster Effektivität für die Volkswirtschaft zu erfüllen

— sichtbar machen, wie sich in Abhängigkeit von der Erfüllung der Planaufgaben durch das gesamte Betriebskollektiv und den persönlichen Arbeitsleistungen die Möglichkeiten der Befriedigung der materiellen, kulturell-geistigen und sozialen Bedürfnisse der Werkstätigen im Betrieb entwickeln

— die Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit fördern und damit zur Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft beitragen

— umfassend die Rolle der Gewerkschaften, ihr Recht auf Mitbestimmung und schöpferische Mitarbeit auf allen betrieblichen Leitungsebenen bei der Gestaltung des Reproduktionsprozesses und bei der Vertretung der Interessen der Werkstätigen zum Ausdruck bringen.

5. In den Betriebskollektivverträgen sind alle wesentlichen betrieblichen Regelungen zu den in der Anlage genannten Komplexen systemgerecht und 's übersichtlich zusammenzufassen.

- C. Die Betriebskollektivverträge sind grundsätzlich mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren für den Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 abzuschließen.

Soweit in Betrieben die Voraussetzungen für den Abschluß von Betriebskollektivverträgen mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren noch nicht vorliegen, sind die Betriebskollektivverträge für einen kürzeren Zeitraum zu vereinbaren. Die Entscheidung